

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 52.03 (3 PKH 17.03)  
VGH 11 CE 03.651

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. Juni 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht van S c h e w i c k und  
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss  
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
21. März 2003 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abge-  
sehen.

G r ü n d e :

Der "Einspruch" des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil - abgesehen davon, dass dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen wurde - der angefochtene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.

Sollte der Kläger auch um Prozesskostenhilfe nachgesucht haben, müsste er mit diesem Begehren aus den vorstehenden Gründen zurückgewiesen werden.

Prof. Dr. Driehaus  
Brunn

van Schewick

Dr.